

Fragen an Amtstierarzt Herrn Dr. Kröber

1. Am 14.11.2023 wurde im Land Brandenburg die Änderung der Tierschutzzuständigkeits-VO beschlossen. Diese ermöglicht es Landkreisen/kreisfreien Städten mit einer Katzenschutz-VO/ flächendeckender Kastrations-VO den Auslauf unkastrierter Katzen zu verbieten.

- Ist die Umsetzung dieser VO auch in Cottbus kurzfristig angedacht?
Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

2. Mit der Einwohneranfrage 46/2023 an die StVV Cottbus wurde der Tierschutzverein Cottbus e. V. (TSV CB) angefragt, wie hoch die Aufnahmekapazität für Katzen im Tierheim sei. Sie wurde mit 300 Katzen angegeben. Dieser Wert scheint aufgrund der baulichen Voraussetzungen um ca. das Doppelte zu hoch, da die frühere Amtstierärztin die tierschutzgerechte Besatzdichte je Raum/ Katzenpark vorgegeben hatte.

Die Lausitzer Rundschau (LR) vom 15.12.23 berichtet von einer „Dramatischen Lage“ im Tierheim Cottbus infolge des Ausbruchs der sogen. Katzenseuche, wobei von 250 Katzen über 80 [1/3 des Bestandes!] (wie viele genau?) verstorben sein sollen.

- Wann begann der Ausbruch der Katzenseuche, wann war er beendet?
- Wann hat die Vereinstierärztin Ihnen dieses gemeldet?
- Welche Maßnahmen wurden daraufhin wann von Ihnen veranlasst?
- Welche zuständigen Ämter der Stadt Cottbus wurden von Ihnen informiert?
- Erfolgte Ihrerseits verstärkte Kontrollen/Auflagen in welchem zeitlichen Abstand?
- Wurde die im Juni 2022 in der Katzen-Quarantäne eingebaute ‚Klimaanlage‘ nach Genehmigung durch die entsprechenden Ämter (welche?) fachgerecht eingebaut und lag dazu von Ihnen eine Genehmigung/Abnahme vor?

3. Zum Ende der vorigen Legislatur 2019 waren Sie im Umweltausschuss der Stadt Cottbus und haben als Resümee zu der Frage, ob es Tierschutzprobleme in der Stadt gäbe, dieses verneint. Nur wenige Wochen danach berichtete die LR über grobe Tierschutzverstöße in der sogen. Flecki-Farm in Cottbus-Merzdorf; später Verbringen von Hunden nach Polen usw..

- Wurden diese Verstöße zur Anzeige gebracht?
- Gibt es Ergebnisse rechtlicher Art und vorbeugende Auflagen Ihrerseits gegen Betreiberin?
- Steht der Diebstahl von 16 Hunden aus dem Tierheim Cottbus im Mai/Juni 2022 damit im Zusammenhang? Wurden sie gefunden?

4. In der Cottbuser Puschkinpromenade steht seit 1994 (30 J.) ein „Taubenturm“, der vom TSV CB (in Kooperation mit TH Forst) errichtet wurde. Da der Turm nicht zu öffnen/reinigen ist, erfüllt er seinen Zweck am Ort nicht mehr und müsste nach Um-/Aufarbeitung umgesetzt werden.

- Welchen Standort würden Sie vorschlagen?
- Was gibt es zur Taubenproblematik in Cottbus festzustellen (Anzahl Schwärme, Schwerpunkte wo)?
- Ist der Bau eines/mehrerer bewirtschafteter (vom TSV o. a.) „Taubenhäuser“ mal angedacht worden, um die Population (Schmellwitz, Sachsendorf) artgerecht zu senken?



Dezernat I
FB 83/39

Forst (Lausitz), 30.01.2024
Herr Dr. Kröber
Az.: 39/0214-08
Telefon: 1 83 00

Fachbereich Umwelt und Natur
Stadt Cottbus/Chósebuz
Fachbereichsleiter
Stephan Böttcher

-per Mail-

Ihre Mail vom 24.01.2024: Anfrage Frau Jorsch für Ausschuss Umwelt und Klimaschutz

Sehr geehrter Herr Böttcher,

Beantwortung der Fragen an den Amtstierarzt

Zu 1. Katzenschutzverordnung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen nachweislich eine entsprechende Problematik besteht. Dazu müssen

1. Gebiete festgestellt und festgelegt werden, wo freilebende Katzen leben, die erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden haben und es muss begründet werden, dass diese erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind,
2. andere Maßnahmen nicht ausreichen, wie z.B.
 - 2.1. Aufklärung von Katzenhaltern
 - 2.2. Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs
 - 2.3. freiwillige Kastration

Für die Feststellung ist die Kommune zuständig, in der Regel werden Auswertungen der Tierschutzvereine herangezogen, die in großem Umfang Kastrationsaktionen durchführen und einen guten Überblick über problematische Gebiete haben.

Die Katzenschutzverordnung ändert **nichts** an den ordnungsrechtlich begründeten Verordnungen, welche die Kastration wildlebender Katzen zum Gegenstand haben! Der Zweck ist hier nicht der Schutz der freilebenden Katzen, sondern es geht beispielsweise um den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten, Gefahr für den Straßenverkehr, Gefahr für andere Tiere wie Vögel, Kleinsäuger etc. Diese Kastrationsaktionen werden über die jeweiligen Ordnungsdienste schon durchgeführt und sollen auch beibehalten werden. Die Katzenschutzverordnung vom Tierschutzgesetz richtet sich ausschließlich an gehaltene Katzen.

Die Ermächtigung zum Erlass wird von uns begrüßt, um die Population freilebender Katzen einzudämmen (unkastrierte gehaltene Katzen vermehren sich mit unkastrierten Streunerkatzen) und somit Tierleid zu vermindern sowie die Tierheime zu entlasten. Die Kosten für die Gemeinden sinken über die Jahre, da die Anzahl aufgenommener Fundkatzen in den Tierheimen sinkt, sich der Gesundheitszustand frei lebender Katzen verbessert, die Anzahl der frei lebenden

Katzen an Futterstellen sinkt und die Anzahl der von Tierschutzvereinen durchgeführten Kastrationen bei frei lebenden Katzen auch über die Jahre abnimmt. Hier kann man auf die Erfahrungsberichte aus den anderen Bundesländern zurückgreifen.

Vorher müssen jedoch die oben genannten 2 Punkte abgearbeitet werden.

Zu 2. Tierheim Cottbus

Die Aufnahmekapazität von Katzen wurde auf eine Höchstzahl von 300 Stück begrenzt. Diese Höchstzahl wurde im Rahmen der Erlaubniserteilung von der früheren amtlichen Tierärztin geprüft und bewilligt.

Bei dem Ausbruch der Katzenseuche Ende September 2023 wurde das Veterinäramt unmittelbar verständigt. Dazu muss man sagen, dass die feline Parvovirose weder anzeige- noch meldepflichtig ist. Das Tierheim hätte uns auch gar nicht informieren müssen, wollte aber die notwendigen Schritte mit uns absprechen und auch den Aufnahmestopp von Katzen begründen. Aus diesem Grund wurde auch das Ordnungsamt Cottbus informiert. Verstorben sind 37 Katzen, wobei es sich hier vorwiegend um junge Katzen handelte, welche noch keinen oder nur einen ungenügenden Impfschutz aufgebaut hatten.

Die Maßnahmen, die das Tierheim ergriff, war alle Katzen unter strenge Quarantäne zu stellen, es wurde mit Spendenmitteln ein Ozongerät angeschafft, es wurde massiv gereinigt und desinfiziert, es erfolgten keine Aufnahmen von Pensionstieren und zu dem Aufnahmestopp kam auch ein Vermittlungsstopp. Alle nicht desinfizierbaren Gegenstände wurden entsorgt. Auch der Aussenbereich wurde gründlich gereinigt und desinfiziert.

Wir machen regelmäßige Kontrollen in allen Tierheimen, die letzte große Kontrolle im Tierheim Cottbus fand 2023 statt und bei der Unterbringung von Verwahrtieren und bei der Ankunft von Tieren aus anderen Tierheimen ist in der Regel ein amtlicher Tierarzt vor Ort.

Zu der Klimaanlage kann unser Fachbereich nicht viel sagen. Sie wurde in Betrieb genommen und abgenommen durch die Firma „Kälte Klima Dotzauer“, die Wartung erfolgt jährlich, der deutsche Tierschutzbund wurde in Kenntnis gesetzt. Die Abnahme von Klimaanlage fällt auch nicht in unseren Zuständigkeitsbereich.

Zu 3.

Dazu möchte unser Fachbereich keine Stellung nehmen, da es sich um laufende Verfahren handelt.

Zu 4.

Dazu möchte unser Fachbereich keine Stellung nehmen (Zuständigkeit).

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kröber

Fachbereichsleiter/Amtstierarzt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kröber'.

Klaus Schwarz,, Vorsitzender im Naturschutzbeirat der Stadt Cottbus

Wohnparkstr. 14/ 0171 7410225 klaus.schwarz@abnachdraussen.net

Amtstierarzt
Dr. Helfried Kröber

Anfrage

Cottbus, 27.02.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Kröber,

mein Name ist Klaus Schwarz, ich bin der Vorsitzende des Naturschutzbeirates der Stadt Cottbus. Ich wende mich mit zwei Fragen an Sie, die bei uns in der Sitzung am 12.02.2023 diskutiert wurden.

1. Das Arbeitspapier (Anlage 1) stammt von der letzten Sitzung der Naturschutzbeiräte Brandenburg im Oktober 2023 bei uns in Cottbus und wurde intensiv in unserer Veranstaltung diskutiert. Das Ergebnis zeigte aber, dass es keine erkennbare Strategie gibt. Könnten Sie uns bitte mitteilen, wie in Spree-Neiße/ Cottbus hier vorgegangen werden soll und was geplant ist? Die Sensibilität der Menschen wächst und wir müssen nutzbare Wege entwickeln.

2. Die zweite Frage bezieht sich auf die Änderung der Tierschutzverordnung (Anlage 2). Können Sie uns bitte mitteilen, was in Bezug auf die Kastration von Katzen geplant ist. Auch bei mir in Sielow nimmt im Neubaugebiet die Population stark zu. Unsere Futterhäuschen werden zu Jagdgebieten und die Reinheit der Wildkatzenpopulation sollte man dabei auch nicht aus den Augen verlieren.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schwarz,, Vorsitzender im Naturschutzbeirat der Stadt Cottbus

Unterstützung für Ehrenamtliche beim Umgang mit verletzten Wildtieren

Ausgangssituation:

Wildlebende Tiere können durch unterschiedliche Einwirkungen verletzt werden und sind dadurch nicht mehr in der Lage, ihre natürliche Lebensweise unbeschadet fortzusetzen. In diesem Zustand werden sie oft von Bürger*Innen gefunden. Dabei ist es für die Helfenden egal, ob es sich hierbei um jagdbare und/oder geschützte Wildarten handelt, oftmals kennen sie nicht einmal die Unterschiede. Grundsatz ist, dem Tier soll geholfen werden.

Häufig sind für die Bürger*Innen in solchen Situationen erste Ansprechpartner Ordnungsämter, Polizei, Feuerwehr, Naturschutzbehörden, Großschutzgebietsverwaltungen, Naturwachen und vor allem Ehrenamtliche im Bereich Arten- und Naturschutz. Diese werden dann auch sehr oft von den Behörden zusätzlich hinzugezogen.

Die verletzten Tiere werden meist ohne Vorankündigung und häufig unmittelbar vor oder an Wochenenden in der Erwartung einer weiteren artgerechten Hilfe an o.g. Personen übergeben. Insbesondere für Ehrenamtliche ist das eine besondere Herausforderung.

Spätestens hier beginnen die Schwierigkeiten. Als erstes muss entschieden werden, ob es sich um jagdbares Wild handelt. Wenn dem so ist, muss der zuständige Jagdpächter ermittelt und benachrichtigt werden. Dieser entscheidet nun, was mit dem verletzten Wildtier geschehen soll. Handelt es sich um verletzte Rehe, Wildschweine, Hasen, Füchse etc. erlässt der Jagdpächter das Tier von seinem Leiden.

Deutlich schwieriger wird es, wenn es sich zwar um jagdbares, aber ganzjährig geschontes Wild wie z.B. Seeadler oder Fischotter handelt. Erfahrungsgemäß überlässt der Jagdpächter meist in solchen Fällen das verletzte Tier dem oder der Anfragenden.

In diesem wie auch im Falle des nicht jagdbaren Wildes steht der/die Ehrenamtliche dann vor dem Problem der weiteren Hilfeleistung für das verletzte Tier.

Grundsatz: § 1 -Tierschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Viele Bürger und Ehrenamtliche tragen diese Verantwortung und wollen helfen.

Auftretende Probleme/Fragen für den/die Ehrenamtliche/n:

- Wo kann ich das verletzte Wildtier möglichst in der Nähe artgerecht behandeln und versorgen lassen (z.B. Tierarzt, Klinik)?
- Wer übernimmt die Kosten der Behandlung?
- Wo kann das behandelte, pflegebedürftige Wildtier artgerecht untergebracht und versorgt werden (Tiergehege, Zoo)?
- Wer übernimmt die Kosten der weiteren Versorgung?
- Wer übernimmt die Kosten für den Transport?
- Wo finde ich aktuelle Listen von Tierärzten und seriösen Auffangstationen für Wildtiere in Brandenburg?

Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes:

- BNatSchG, § 1 (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege), Abs. 3, Pkt. 5:
„... wild lebende Tiere und Pflanzen ... zu erhalten“
- BNatSchG, § 3 (Zuständigkeiten ...der Behörden) + BbgNatSchAG, § 30, Abs. 1 und 2
- BNatSchG, § 37 (Aufgaben des Artenschutzes), Abs. 1, Pkt. 1

Lösungsansätze aus Sicht des Ehrenamtes:

- Erstellung und Bereitstellung aktueller Listen für die Akutversorgung verletzter Wildtiere (Tierärzte, Kliniken) durch die zuständigen uNB's
- Erstellung und Bereitstellung aktueller Listen für die artgerechte Unterbringung und Versorgung verletzter Wildtiere (Auffangstationen, Tiergehege, Zoos) durch die zuständigen uNB's
- Bereitstellung finanzieller Mittel für die tierärztliche Versorgung und Unterbringung verletzter Wildtiere (obere und untere Naturschutzbehörden)
- Bereitstellung finanzieller Mittel für den Transport verletzter Wildtiere für die Ehrenamtlichen (Wegegeld) durch die zuständigen uNB's
- Klärung der Versicherungsfrage für Ehrenamtliche durch die zuständigen uNB's
- Erstellung einer leicht zu findenden Webseite mit all diesen Informationen und regelmäßiger Aktualisierung dieser Seite(n).

Tierschutz Ministerium
will die Zahl streunender
Katzen eindämmen.

Potsdam. Das Brandenburger Verbraucherschutzministerium will die Zahl der streunenden Katzen eindämmen. Dazu habe das Kabinett am Dienstag eine Verordnung zum Tierschutz geändert, teilte die Staatskanzlei mit. Danach könnten künftig die Landkreise und kreisfreien Städte mit Verordnungen den Auslauf von nicht kastrierten Hauskatzen beschränken. Dann müssten die Halter ihre nicht kastrierten Katzen in der Wohnung oder an der Leine halten und dürfen sie nicht freilaufen lassen, sagte ein Sprecher des Ministeriums.

Damit die Ordnungsämter dies überprüfen können, müssen kastrierte Katzen etwa mit einem Chip gekennzeichnet und registriert sein. Wenn fruchtbare Katzen aufgegriffen werden, können die Behörden die Kastration anordnen.

dpa